ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

1./Gültigkeit der Bedingungen
Die Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote der Fa. MONPET Kft. im Weiteren als (VERKÄUFER) sind ausschließlich aufgrund des folgenden ALB gültig, sofern es keine abweichende Vereinbarung gibt.

2./Preisofferte, Vereinbarung und Vertragsabschluss
Die Preisofferte ist immer das Endergebnis einer einmaligen und individuellen Vereinbarung. Die in der Preisofferte angeführten Summen, technischen Parameter bzw. eventuellen individuellen Bedingungen können mit der Unterschrift des Klienten oder der Zahlung einer Anzahlung akzeptiert werden! Die akzeptierte Preisofferte ist einmalig, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden!

3./Lieferfrist
Die Lieferfrist ist von Seiten des Verkäufers immer auf die optimal einhaltbare Art festgelegt. Im Falle von nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten geschieht die Änderung der Lieferfristen immer gemäß einer gemeinsamen Vereinbarung. Die Lieferung kann gemäß den Bedürfnissen des Kunden an einen jeweiligen Ort geschehen, unsere Preise sind jedoch Niederlassungspreise, ihre Übernahme geschieht auf unserer Niederlassung! Wenn der jeweilige Liefertermin auf einen Feiertag fällt oder die Lieferung aus sonstigen Gründen (Betriebsstörung, Naturkatastrophe) nicht durchgeführt wird, wird der Verkäufer zum Widerruf der Lieferbedingungen berechtigt, ohne dass der Kunde Schadensersatzansprüche an den Verkäufer geltend macht.

4./Fakturierung
Die Bezahlung der Rechnung geschieht aufgrund des jeweiligen akzeptierten Angebots im festgelegten Rhythmus und Art, davon kann nur mit gegenseitiger Zustimmung abgewichen werden!

5./Risikoübernahme/Reklamation
Innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Ware sehen wir die Produkte als empfangen an. Reklamationen müssen in jedem Fall schriftlich gemeldet werden. Die Umgestaltung des vom Verkäufer abgelieferten Produkts oder der durchgeführten Arbeit, deren Aufspaltung, Belastung über das zulässige Maß hinaus, dessen absichtliche oder unachtsame Beschädigung, das Fehlen der Aufbewahrung oder Zustandsverwahrung nach der Übergabe, der regelmäßigen und fachgerechten Wartung oder im Falle von sich aus nicht bestimmungsgemäßer Nutzung bzw. infolge der aufgeführten Gründe ergebenden Untauglichkeit gehen keine Reparatur- oder Austauschpflichten zu Lasten des Unternehmers.

6./Warenannahme
Wenn das zur Frist fertiggestellte Produkt aus einem Fehler des Kunden heraus nicht geliefert bzw. auf der Niederlassung übernommen werden kann (was eventuell zur

Lagerung auf unserer Niederlassung gelangt), geht die Verantwortung für die Ware zu Lasten des Kunden, sofern es für solche Fälle zu keiner Vereinbarung kommt. Die Bezahlung des Kaufpreises des Produkts wird trotz der abgesprochenen Konditionen sofort fällig. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, seine während der Lagerung entstehenden Kosten dem Kunden gegenüber geltend zu machen!

7./Zahlungsfrist/-fälligkeit

Wenn der Verkäufer ungünstige Informationen über die finanzielle Situation des Kunden bekommt und das auch bei Bestellung/Übergabe der Ware gilt, ist der Verkäufer berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten bzw. eingebauten Ware Abstand zu nehmen oder neben der Beendigung der geltenden Zahlungskonditionen eine sofortige Bezahlung einzufordern. Im Falle von bereits gelieferter, aber nicht bezahlter Ware hat der Verkäufer das Recht, eine sofortige Bezahlung oder eine sofortige Rückführung der Ware an den Verkäufer einzuleiten. Die Kosten der Rückführung gehen zu Lasten des Kunden!

8./Verzug

Wenn der Kunde in Zusammenhang mit dem Vertrag in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung Abstand zu nehmen bzw. eine Bezahlung zu fordern. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, sein Eigentum zurückzunehmen und jeden ihm daraus entstehenden Schaden zu fordern!

9./Haftung

Das Haftungsrecht kann in der in der Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Frist geltend gemacht werden. Im Falle des Bestehens der Haftungspflicht ist der Verkäufer zur Reparatur der aus Leistungsfehlern entstandenen Fehler verpflichtet.

10./Eigentumsrecht

Die gelieferte Ware bleibt so lange im Eigentumsrecht des Verkäufers, solange der Kunde die gesamten bestehenden Forderungen den im Vertrag festgehaltenen Bedingungen entsprechend an den Verkäufer nicht beglichen hat. Die Ware in Pfand zu geben bzw. die Übertragung des Eigentumsrechts an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Kunde hat dem Verkäufer gegenüber Meldungspflicht, dann, wenn die unter Aufrechterhaltung des Eigentumsrechts abgelieferte Ware vom Kunden in Pfand oder einer dritten Person übergeben wird. Wenn der Kunde die unter Beibehaltung des Eigentumsrechts abgelieferte Ware bearbeitet (einbaut), kann der Verkäufer rechtliche Schritte einleiten, wenn der Kunde sein Schulden nicht begleicht.

11./Sonstige Verordnungen

Im Falle eines Verkaufs im Ausland ist bezüglich der Ware der Erfüllungsort immer UNGARN, auch dann, wenn das Angebot den Einbau enthält. In diesem Fall führt der Verkäufer die Leistung in seinem Angebot gesondert auf.

Alle sonstiges von den Schriftstücken abweichende Vertragsbedingungen sind ungültig, ausgenommen, wenn der Verkäufer das schriftlich bekräftigt. Jede frühere mündliche

oder schriftliche Vereinbarung ist nach Empfang des Schreibens als nichtig anzusehen. Jede sonstige mündliche Vereinbarung, die vom Inhalt dieses Schreibens abweicht, ist nur dann gültig, wenn das vom Verkäufer schriftlich bekräftigt wird. Jedes bereits bestehende oder eintreffende Ungültigwerden eines Teils der ALB zieht nicht das Scheitern der anderen Punkte nach sich.

12./Gericht

In Fragen, die im Vertrag nicht geregelt sind, sind die diesbezüglichen Verordnungen des BGB Richtung weisend. Die Vertragspartner legen für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Komitats Győr-Moson-Sopron fest.